

dessen Text sich aus CB erschließen läßt. Nur dort heißt es *contulit in territorio Alsacie*. Die Wendung *corroborare decrevimus* drang also nicht aus E 2 in St. 3661 ein, vielmehr ist das umgekehrte wahrscheinlich.

5. Das gefälschte Papstprivileg CL

Die ganze Fälschungsgruppe zerfällt demnach in zwei Untergruppen; zur ersten gehören BF, Cx und E 1, zur zweiten CB und E 2. CL muß gleichfalls zur zweiten Untergruppe gehören. Auch hier findet sich die falsche Formel *concessione regum, largitione pontificum vel principum, oblatione fidelium*, die aus CB eindrang, denn Kehr³²⁰) hat CL, eine Urkunde vom gleichen Tag wie CB, als frei erfundene Fälschung aufgrund von CB entlarvt. Das Privileg stellt sich dar als Bestätigung des Hofes in Kolmar und einer Schenkung eines gewissen Maroard und seiner Tochter daselbst. Kehr hielt es für möglich, daß diese Schenkung historisch richtig sei, was bei der Abneigung der Peterlinger gegenüber Fälschungen ohne echte Vorlagen wahrscheinlich ist. Es fällt dabei auf, daß St. 3661 zwar die in E 1 enthaltene Schenkung des Villicus Lucilin bestätigt, nicht aber die aus CL hervorgehende Schenkung des Maroard. Auch das deutet auf eine Entstehung von CL nach 1153 hin. Die Absicht bei der Herstellung von CL lag wohl darin, ein päpstliches Spezialprivileg für Kolmar zu bekommen. An Königs- und Kaiserurkunden besaß das Kloster eine stattliche Zahl solcher Spezialdiplome, die die Weitertradierung der elsässischen Besitztümer verbrieften, die Otto I. durch D. 201 einst seinem Getreuen Rudolf, dem Bruder des Königs Konrad, geschenkt hatte: DD. O. II. 51. O. III. 27. 273. H. II. 69 (das an die Stelle von DH. II. 57 zu treten hat; vgl. DD. H. II. S. 722 f.). K. II. 1. 87. Es war gewissermaßen ein Schönheitsfehler, wenn man neben einer so großen Zahl von Diplomen kein päpstliches Spezialprivileg hatte. Mit CL war also vermutlich keine unlautere Absicht verbunden, sondern die Fälschung sollte lediglich einem empfundenen Mangel abhelfen und Besitztümer sichern, die wegen ihrer weiten Entfernung vom Kloster als exponiert gelten konnten. Dunkel bleibt, warum der Fälscher die Intervention des Abtes Pontius von Cluny, die sich in CB findet, durch eine solche des Abtes Hugo ersetzte, da er hierdurch in der Tat eine grobe chronologische Inkongruenz erzeugte. Aber für solche Dinge scheint er kein Organ gehabt zu haben, denn auch der Schreibfehler des Inkarnationsjahres 1121 (statt 1123)

³²⁰) Kehr, Gött. Nachr. 1904, S. 475 f.